

Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Trunstadt vom 31.07.2023

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Gemeinschaftshaus Trunstadt ist ein Haus des Bürgers. Er dient in erster Linie kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Bzw. zweckgebundenen Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden bzw. Organisationen, Ausstellungen, Versammlungen, private Veranstaltungen und kann auch für sonstigen Zwecken vergeben werden. Für private Veranstaltungen wird der Außenbereich (Innenhof) grundsätzlich nicht überlassen. Ausgenommen hiervon sind kurzzeitige/stundenweise Empfänge etc. bis maximal 20:00 Uhr.
2. Das Gemeinschaftshaus wird nicht für Personen und Vereinigungen etc. zur Verfügung gestellt, die verfassungsfeindliche Ziele oder Verstöße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgen oder Veranstaltungen zu diesen oder ähnlichen Zwecken abhalten wollen.
3. Das Gemeinschaftshaus wird von der Gemeinde Viereth-Trunstadt betrieben und verwaltet.
4. Eine Überlassung des Veranstaltungsraums ist nicht möglich, wenn er von der Gemeinde selbst benötigt bzw. für andere Veranstaltung eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der Nutzer bestätigt mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
5. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
6. Grundlage dieser Nutzungsordnung sind die bau- und nutzungsrechtlichen Genehmigungsbescheide des Landratsamts Bamberg vom 21.03.2021 (Nutzungsanzeige vom 20.07.2023).

§2 Benutzungsrecht und Vereinbarungen

1. Die Gemeinde Viereth-Trunstadt überlässt den örtlichen Vereinen und Verbänden bzw. Organisationen sowie den Bürgern die in der Gemeinde Viereth-Trunstadt gemeldet sind, ab den 21. Lebensjahr (= Benutzer) auf Antrag die Säle des Gemeinschaftshauses in Trunstadt zur Durchführung und Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie sonstigen zwecken, sofern die Räumlichkeiten hierzu geeignet und die Veranstaltungen mit dem Charakter des Gemeinschaftshauses vereinbar sind.
2. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde Viereth-Trunstadt.
3. Eine Anmietung für – oder Untervermietung an – andere Personen Vereine und Gruppierungen ist nicht zulässig.
4. Die Nutzung des Gemeinschaftshauses bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
5. Vereinbarungsgegenstand ist die Nutzung der dort bezeichneten Räume.



6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der bezeichneten Räume besteht erst, wenn die Vereinbarung von der Gemeinde Viereth-Trunstadt und dem Nutzer bei der Gemeinde vorliegt und die Zahlung der berechneten Nutzungskosten und die Kautionszahlung bis zum angegebenen Zeitpunkt erfolgt ist. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Gemeinde Viereth-Trunstadt unverbindlich. Der Nutzer verpflichtet sich, einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Nutzer / Veranstalter

1. Der in der Vereinbarung angegebene Nutzer ist für die überlassenen Räume Veranstalter.
2. Dieser hat der Gemeinde Viereth-Trunstadt einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Vertragsgegenstandes anwesend, mit den geltenden Vorschriften und Verordnungen (insbesondere Brandschutz, Jugendschutz etc.) vertraut und für die Gemeinde Viereth-Trunstadt telefonisch erreichbar sein muss (Angabe gültige Mobilfunknummer).
3. Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Nutzer als Veranstalter für die Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

§ 4 Benutzungszeiten

1. Die Benutzung des Gemeinschaftshauses durch Vereine, Verbände, Organisationen sowie den Einwohnern der Gemeinde Viereth-Trunstadt richtet sich nach dem Belegungsplan.
2. Aus zwingenden Gründen (notwendige Bau- und Reparaturarbeiten oder Ähnliches) kann das Gemeinschaftshaus für die Nutzung gesperrt werden.
3. Die Benutzung muss ausfallen, wenn das Gemeinschaftshaus für eigene Veranstaltungen der Gemeinde Viereth-Trunstadt benötigt wird. Die Benutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.
4. Der Musik- und Lärmpegel sollte sich für alle Beteiligten vernünftigen Rahmen bewegen. Feiern und lärmende Veranstaltungen sind im Vorhof (Pfarrhof) und Pfarrgarten ab 22:00 Uhr untersagt.
5. Der Vertragsgegenstand wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit überlassen. Änderungen der Nutzungszeit haben ggf. Nachforderungen der Gemeinde bzw. Dritter zur Folge. Diese werden dem Nutzer nach Veranstaltungsende in Rechnung gestellt. Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich bis 01:00 Uhr beschränkt. Eine längere Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Viereth-Trunstadt und wird in der jeweiligen Vereinbarung festgelegt.

§ 5 Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für den Veranstaltungsraum gültigen und vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltordnung (Kostensatzung). Von dieser kann durch Beschluss des Gemeinderats im begründeten Einzelfall abgewichen werden.
2. Das Benutzungsentgelt ist bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitpunkt zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann die Gemeinde Viereth-Trunstadt von der Vereinbarung zurücktreten.

(3) Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Heizung und Strom inkl. Beleuchtung ein.



Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme und bei Beschädigungen kann durch die Gemeinde Viereth-Trunstadt eine gesonderte Kostenerstattung ermittelt werden.

§ 6 Zustand, Behandlung und Reinigung des Vertragsgegenstand

(1) Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung des Veranstaltungsraums verpflichtet. Ohne Zustimmung der Gemeinde Viereth-Trunstadt dürfen keine Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen werden.

(2) Der Nutzer hat die Räumlichkeiten nach der Veranstaltung Nassgereinigt und sauber zu verlassen. Überlassenes und benutztes Geschirr und Gläser etc. sind ordnungsgemäß zu spülen und wieder in die entsprechenden Aufbewahrungsorte (Schränke etc.) zu verbringen. Bei unsachgemäßer oder übermäßiger Verschmutzung der Räume kann die Gemeinde dem Nutzer zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung stellen.

(3) Der Nutzer darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. nur nach Zustimmung der Gemeinde Viereth-Trunstadt im Veranstaltungsraum aufstellen. Die Kostenerstattung bei Abnahme von Strom, Wasser o.Ä. bleibt vorbehalten.

(4) Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Abgestellte Gegenstände sind bis zum Ende der Nutzungszeit wieder zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können sie von der Gemeinde Viereth-Trunstadt auf Kosten des Nutzers entfernt oder eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Gemeinde Viereth-Trunstadt ausgeschlossen. Die Verwendung von Klebematerial jeglicher Art zum Anbringen von Zetteln, Plakaten, Hinweisschildern etc. ist im gesamten Veranstaltungsraum generell untersagt.

(5) Die feste Dekoration der überlassenen Räume durch den Nutzer bedarf der Zustimmung der Gemeinde Viereth-Trunstadt. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden.

(6) Auf größte Reinhaltung aller Räume, besonders der Toilettenanlagen ist zu achten.

§ 7 Genehmigungen, Jugendschutz, GEMA

(1) Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Er erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

(2) Mit der Überlassung der Räume durch die Gemeinde ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erteilt.

(3) Die rechtzeitige Anmeldung oder Anzeige von Veranstaltungen bei der GEMA sowie alle Kosten für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter GEMA-pflichtiger Musik gehen zu Lasten des



Nutzers. Auf Verlangen hat der Nutzer der Gemeinde Viereth-Trunstadt die GEMA-Abgaben / Anzeige nachzuweisen.

§ 8 Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender bausicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Gewerbeordnung, der Jugendschutzgesetze und der Brandschutzordnung verantwortlich. Die Brandschutzverordnung für den Veranstaltungsraum wird dem Nutzer bei Erstanmietung ausgehändigt, der Nutzer hat den Empfang in der Nutzungsvereinbarung schriftlich zu bestätigen.

(2) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde Viereth-Trunstadt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum vom Nutzer die Bestellung eines Ordnungs- und Sicherheitsdienstes für die Dauer der Nutzung verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

(3) Der Nutzer hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die dem vereinbarten Saalplan entsprechend zulässigen Besucherhöchstzahlen nicht überschritten werden. Abweichungen von dem in der Vereinbarung festgelegten Saalplan bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Viereth-Trunstadt. Die Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Gleiches gilt für den Außenbereich und die überdachten Freiflächen. Die max. zulässige Gesamtpersonenzahl im Saal ist auf 125 Personen nach der Versammlungsstättenverordnung begrenzt.

(4) In allen Gebäuden und den überdachten Freiflächen gilt absolutes Rauchverbot. Ein gesonderter Raucherbereich wird durch Beschilderung ausgewiesen. Gleiches Verbot gilt für offenes Feuer und insbesondere Pyrotechnik etc. Ausgenommen hiervon sind in begrenztem Maße lediglich kleine Kerzen zu Dekorationszwecken. Diese müssen jedoch in feuerfesten Behältnissen (z.B. Gläser) aufgestellt werden. Durch geeignete Schutzmaßnahmen wie nicht brennbare Unterlagen ist darüber hinaus eine eventuelle Beschädigung der Abstellflächen (Tische etc.) zu vermeiden.

(5) Der Nutzer ist selbst für den Aufbau der Tische und Stühle zuständig. Die Tische und Stühle befinden sich im Stuhllager und müssen nach der Nutzung auch wieder dort gelagert werden. Die Bestuhlung darf nur, nach dem Beiliegenden Bestuhlungsplan aufgebaut werden.

§ 9 Aufsicht

Das Gemeinschaftshaus Trunstadt ist für maximal 125 Personen (Versammlungsstättenverordnung) zur Benutzung zugelassen. Auf den beiliegenden Bestuhlungsplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung und im Bürgerhaus ausgehängt ist, wird hingewiesen. Der Benutzer verpflichtet sich, den ausgehängten Bestuhlungsplan zwingend einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen den nach der Versammlungsstättenverordnung zwingend einzuhaltenden Bestuhlungsplan übernimmt die Gemeinde Viereth-Trunstadt keinerlei Haftung. Der Benutzer haftet bei einem Verstoß für alle daraus entstehenden Folgen und Schäden.

Die Benutzer sind für die Aufsicht durch einen Beauftragten bzw. den Vorstand oder Abteilungsleiter des Vereins verantwortlich. Der Aufsicht obliegt die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die Benutzer. Das gleiche gilt für die pflegliche Behandlung der Räume einschließlich der WC-Anlagen.



§ 10 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

(1) Für den ggf. erforderlichen Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt der Nutzer. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.

(2) Die Kosten für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat der Nutzer zu tragen.

§ 11 Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung in den Räumen des Veranstaltungsraumes obliegt dem Nutzer. Die neben dem Saal vorhandene Küche ist mit einer Grundausstattung an Küchengeräten und Geschirr versehen und kann genutzt werden. Gleiches gilt für die Theke und die dort befindlichen Gläser und Krüge. Küche, Theke und Geschirr sind durch den Nutzer nach der Veranstaltung sorgfältig zu reinigen bzw. maschinell zu spülen (Geschirrspülmaschine). Über alle vorhandenen Teile wird ein Inventarverzeichnis geführt, das vor und nach der Veranstaltung mit dem Nutzer abgeglichen wird.

(2) Art und Umfang der Bewirtung ist der Gemeinde vom Nutzer bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Für öffentliche Veranstaltungen mit Bewirtung ist eine Genehmigung erforderlich, wobei die jeweiligen Auflagen nach dem Gaststättengesetz erfüllt werden müssen.

(3) Speisen und Getränke dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit auf den Sitzplatz genommen werden.

§ 12 Garderobe

Für die Aufbewahrung der Garderoben haben die Nutzer selbst zu sorgen. Die Gemeinde Viereth-Trunstadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 13 Benutzung von technischen Einrichtungen

(1) Die vorhandenen technischen Geräte können genutzt werden.

(2) Technisches Gerät gilt als einwandfrei übernommen, wenn es bei der Übernahme vom Nutzer nicht beanstandet wird. Weist es nach Nutzung durch den Nutzer Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, erforderlichenfalls ein Neukauf auf Kosten des Nutzers.

(3) Für die Bedienung der Grundbeleuchtung und technischen Einrichtungen des Veranstaltungsraumes werden die Nutzer durch einen Mitarbeiter der Gemeinde eingewiesen.

§ 14 Hausordnung

(1) Der Gemeinde Viereth-Trunstadt steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu.



(2) Die von der Gemeinde Viereth-Trunstadt beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer auch unmittelbar gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Den von der Gemeinde Viereth-Trunstadt beauftragten Mitarbeiter ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(4) In allen Räumen, dem Durchgang zum Innenhof und den überdachten Freisitzen gilt absolutes Rauchverbot.

(5) Das Mitbringen von Tieren in den Veranstaltungsräumen ist untersagt.

(6) Soweit für den Veranstaltungsraum besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, sind diese einzuhalten.

§ 15 Reinigung

(1) Nach der Benutzung, müssen die Tische bevor Sie eingelagert werden, feucht abgewischt werden.

(2) Das Gemeinschaftshaus muss nach der Nutzung feucht gereinigt werden, bevor das Gebäude zurück an die Gemeinde Viereth-Trunstadt übergeben wird.

(3) Die Toilettenanlagen sind nass zu reinigen.

(4) Der anfallende Müll muss vom Nutzer selbst entsorgt werden.

§ 16 Haftung

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume sowie die dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben sind, gelten die Mieträume und Einrichtungen als vom Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.

(2) Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.



Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Kommune als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§17 Haftung für Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die im Gemeinschaftshaus Trunstadt, auf dem Vorplatz des Gebäudes bzw. auf dem Gelände des Gemeinschaftshauses eintreten – hierzu ist auch der Zu- und Abgang zum Gemeinschaftshaus zu rechnen -, übernimmt die Gemeinde Viereth-Trunstadt gegenüber den Benutzern und Besuchern keinerlei Haftung. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, ihren Mitgliedern und Gästen davon Kenntnis zu geben, dass die Gemeinde keine Haftung für Personen- und Sachschäden oder das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände, usw.) übernimmt.

Für fahrlässige oder mutwillig verursachte Schäden jeder Art im Gemeinschaftshaus und den dazugehörenden Außenanlagen haben die Benutzer aufzukommen. Sie berichten alle entstandenen Schäden sofort der Gemeindeverwaltung, damit diese für die notwendige Schadensregulierung Sorge tragen kann. Der Schaden wird von der Gemeinde behoben und die anfallenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Gemeinde Viereth-Trunstadt kann vom Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Als solcher gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Nutzer, wenn z.B.

- a) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- b) die Ablaufplanung der Veranstaltung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird
- c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Viereth-Trunstadt zu befürchten ist

(2) Die Gemeinde Viereth-Trunstadt ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers befürchten lassen
- b) Die Gemeinde Viereth-Trunstadt die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt



Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Nutzer zu vertreten ist, ist die Gemeinde Viereth-Trunstadt dem Nutzer zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Ist der Rücktritt von der Gemeinde Viereth-Trunstadt nicht zu vertreten, so ist sie dem Nutzer nicht zum Ersatz verpflichtet. Ist der Rücktritt vom Nutzer selbst zu vertreten, so gilt § 19 dieser Benutzungsordnung analog.

§ 19 Fristlose Kündigung

(1) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Nutzers gegen die Vereinbarung kann die Gemeinde Viereth-Trunstadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Nutzer ist in diesem Fall auf Verlangen der Gemeinde Viereth-Trunstadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Viereth-Trunstadt berechtigt, die Räumung und eventuelle Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen.

(2) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 20 Sonstiges

(1) Erfüllungsort ist Viereth-Trunstadt. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bamberg.

(2) Bei Verträgen mit ausländischen Nutzern gilt deutsches Recht.

(3) Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform

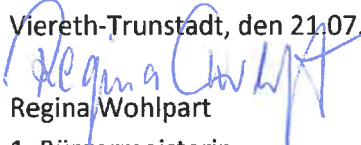
§ 21 Rechtsverbindlichkeit

Verstöße gegen die Benutzungsordnung ziehen einen befristeten, im Wiederholungsfalle einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich. Den Anordnungen des Bürgermeisters/in oder der von ihm / ihr Beauftragten Person ist unbedingt Folge zu leisten. Die Obengenannten sind angewiesen, Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung zu melden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 23.07.2023 in Kraft.

Viereth-Trunstadt, den 21.07.2023


Regina Wohlpart
1. Bürgermeisterin